

RS Vwgh 2026/4/10 Ra 2023/13/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2026

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ABGB §1014

DHG §2

1. ABGB § 1014 heute
2. ABGB § 1014 gültig ab 01.01.1812
1. DHG Art. 1 § 2 heute
2. DHG Art. 1 § 2 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
3. DHG Art. 1 § 2 gültig von 01.04.2021 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
4. DHG Art. 1 § 2 gültig von 23.03.1983 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 169/1983
5. DHG Art. 1 § 2 gültig von 24.04.1965 bis 22.03.1983

Rechtssatz

Die Risikohaftung des Arbeitgebers nach § 1014 ABGB ist dispositiv und kann daher (ausdrücklich oder konkludent) ausgeschlossen werden. Insbesondere kann die Vereinbarung eines hohen Entgelts darauf hindeuten, dass die Risikohaftungsansprüche (teilweise) abgegolten sein sollen. Die Risikohaftung des Arbeitgebers betreffend Fahrzeuge setzt auch voraus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufgaben übertragen hat, deren Erfüllung ohne Fahrzeug nicht möglich oder zumutbar ist, der Schaden in Erfüllung dieser Aufgaben eingetreten ist und sich der Arbeitgeber mangels Beistellung eines eigenen Fahrzeuges das eigene Unfallrisiko erspart hat. Schließlich ist im Rahmen der Risikohaftung nach § 1014 ABGB auch § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zu berücksichtigen (vgl. OGH 31.5.1983, 4 Ob 35/82). Demnach kann die Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei leichter Fahrlässigkeit allenfalls gemindert werden. Die Risikohaftung des Arbeitgebers nach Paragraph 1014, ABGB ist dispositiv und kann daher (ausdrücklich oder konkludent) ausgeschlossen werden. Insbesondere kann die Vereinbarung eines hohen Entgelts darauf hindeuten, dass die Risikohaftungsansprüche (teilweise) abgegolten sein sollen. Die Risikohaftung des Arbeitgebers betreffend Fahrzeuge setzt auch voraus, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufgaben übertragen hat, deren Erfüllung ohne Fahrzeug nicht möglich oder zumutbar ist, der Schaden in Erfüllung dieser Aufgaben eingetreten ist und sich der Arbeitgeber mangels Beistellung eines eigenen Fahrzeuges das eigene Unfallrisiko erspart hat. Schließlich ist im Rahmen der Risikohaftung nach Paragraph 1014, ABGB auch Paragraph 2, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zu berücksichtigen vergleiche OGH 31.5.1983, 4 Ob 35/82). Demnach kann die Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei leichter Fahrlässigkeit allenfalls gemindert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023130004.L03

Im RIS seit

12.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at